



Benutzungsordnung für die Kirchspielsporthalle Bisingen

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

(1) Die Kirchspielsporthalle dient

1. dem Turn- und Sportunterricht der Schulen, und den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde
2. dem sportlichen Übungsbetrieb der im Kirchspiel sporttreibenden Vereine, Vereinigungen und sonstigen Gruppen,
3. der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

(2) Die Kirchspielsporthalle darf für außersportliche Veranstaltungen nicht benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Einzelfallantrag.

(3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Kirchspielsporthalle einschließlich ihrer Außenanlagen aufhalten.

(4) Mit dem Betreten des Grundstückes unterwerfen sich alle Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Kirchspielsporthalle wird von der Gemeinde verwaltet.

(2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Dieser hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus. Anträge auf Überlassung der Kirchspielsporthalle sind bei der Gemeinde zu stellen.

(3) Bei der Benutzung der Kirchspielsporthalle durch die Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer, Erzieher bzw. die Übungsleiter die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern, Lehrern und Erziehern, soweit es die Hallennutzung betrifft, weisungsbefugt.

(4) Die Schlüsselverwaltung der Kirchspielsporthalle übernimmt der Hausmeister. Die verantwortlichen Personen erhalten gegen Empfangsbestätigung einen Schlüssel für die Eingangstüre. Bei Benutzung haben sich der Übungsleiter und die Lehrer bzw. Erzieher vom ordnungsgemäßen Zustand der von ihnen benutzten Räume und Einrichtungen zu überzeugen. Schäden sind dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung umgehend anzuzeigen. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten des Austausches der kompletten Schließanlage zu übernehmen.



§ 3 Überlassung

(1) Die Kirchspielsporthalle wird den örtlichen Schulen, der Kindertageseinrichtungen und den örtlichen sporttreibenden Vereinen nach einem besonderen Benutzungsplan zur Nutzung für sportliches Training überlassen. Weiter steht die Halle für Angebote der Gemeinde und ihrer Einrichtungen (z. B. VHS) zur Verfügung.

(2) Die Benutzung der Kirchspielsporthalle durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen aber vor Beginn eines jeden Schuljahrs im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung, vertreten durch den Hausmeister, einen Plan für die Benutzung der Kirchspielsporthalle durch die Schulen auf. Die Nutzung kann regelmäßig Montag bis Freitag bis 17:00 Uhr erfolgen, samstags bis 13:00 Uhr (nach Absprache mit der Verwaltung). Jede langfristige Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Kirchspielsporthalle ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Benutzung der Kirchspielsporthalle durch die Vereine für den Übungsbetrieb geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Belegungsplan wird durch die Gemeindeverwaltung nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt. Die Nutzung kann regelmäßig Montag bis Freitag von 17:15 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

(4) Die verantwortlichen Übungsleiter der Vereine und sonstige Gruppen haben jede Benutzung mit Angabe der Zeitdauer, des Namens, des Vereins bzw. der Gruppe und der Anzahl der Teilnehmer in die ausgelegten Belegungsbücher einzutragen. Die ordnungsgemäße Führung der Belegungsbücher ist vom Hausmeister zu überwachen.

(5) Angetroffene Schäden an der Einrichtung oder an Geräten sowie verursachte Schäden an der Einrichtung oder an Geräten sind in das Belegungsbuch einzutragen, ansonsten werden sie demjenigen Veranstalter, welcher die Halle zuletzt benutzt hat, angerechnet. Dem Nutzer ist jegliche Art von handwerklicher Eigenleistung in der gesamten Anlage untersagt.

(6) Wird durch die Eintragungen im Belegungsbuch festgestellt, dass Hallenteile häufig nicht genutzt werden, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, diese Hallenteile neu zu belegen.

(7) Die Vermietung, sowie die jährliche Abrechnung der Belegungszeiten erfolgt ausschließlich über die Gemeindeverwaltung.

(8) Beginn und Ende der im Belegungsplan festgelegten Uhrzeiten sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der eingeräumten Nutzungszeit die Benutzung aufgegeben oder fällt die Benutzung aus, so ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.

(9) Die abendliche Benutzung beim Übungs- und Sportbetrieb endet um 22:00 Uhr. Die Kirchspielsporthalle muss spätestens um 22:20 Uhr verlassen sein.



(10) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kirchspielsporthalle und auf Berücksichtigung einer bestimmten Zeit besteht nicht. In begründeten Fällen ist die Einschränkung der Nutzungszeiten, sowie die Einschränkung auf bestimmte Teile der Kirchspielsporthalle möglich.

(11) Bezüglich der Benutzung der Kirchspielsporthalle während der gesetzlichen Schulferien wird von Fall zu Fall entschieden. Einer Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Nutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Öffnungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.

(12) Anträge auf Überlassung der Kirchspielsporthalle für sportliche Veranstaltungen sind bei der Gemeinde frühzeitig, mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.

(13) Die Kirchspielsporthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung (Bestätigung) erfolgt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.

(14) Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen sind strikt einzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, die Sicherheitsbestimmungen bei Sportveranstaltungen und die Auflagen der Baurechtsbehörde zu beachten.

(15) Je nach Größe der Veranstaltung kann die Gemeinde verlangen, dass ein Sicherheitsdienst auf Kosten des Veranstalters zu bestellen ist. Die Anordnung der Brandwache behält sich die Gemeinde ebenfalls vor.

(16) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) In der Kirchspielsporthalle gilt Rauchverbot.

(2) Offenes Feuer, wie z. B. durch Kerzen, ist im gesamten Gebäude nur ausnahmsweise und nach Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Der Antrag hierfür ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

(3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Mitführen von Blindenhunden und Therapiehunden.

(4) Zu- und Ausgänge sowie Notausgänge und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

(5) Die Gemeinde Bisingen kann verlangen, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, Einsatzpläne und Ordnungsdienste durch den Nutzer disponiert werden. Die Gemeinde Bisingen haftet für dieses Personal nicht.



(6) Alle fluchtrelevanten Türen sind mit Panikbeschlägen ausgerüstet. Die Kirchspielsporthalle kann somit jederzeit verlassen werden. Ein Einschließen von Personen ist somit nicht möglich.

(7) Für die Nutzung der Tribüne sind die baurechtlich genehmigten Sitz- und Stehplätze verbindlich.

(8) Der Innenraum der Kirchspielsporthalle darf nicht mit Fahrrädern, Inlinern, Rollern und City-Rollern, Skateboards oder ähnlichem befahren werden.

§ 5 Pflichten der Nutzer

(1) Die Kirchspielsporthalle darf nur zum genehmigten Zweck genutzt werden. Die gesamte Anlage, Räume, Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, sowie Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Die Kosten für verloren gegangene, zerstörte oder beschädigte Gegenstände sind vom Nutzer zu bezahlen. Die überlassenen Räume und Flächen sind vom Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung unter Aufsicht des Hausmeisters zu beseitigen. Die Aufräum- oder Reinigungsarbeiten sind vom Nutzer so rechtzeitig durchzuführen, dass die Nachfolgenutzung ungehindert durchgeführt werden kann. Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die der Hausmeister zur Verfügung stellt. Falls der Nutzer diesen Pflichten nicht nachkommt, ist die Gemeinde Bisingen berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Nutzers durchzuführen.

(2) Die Benutzung ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, die der Gemeinde Bisingen und dem Hausmeister zu benennen ist.

(3) Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Kirchspielsporthalle oder der Einrichtung – beispielweise bei Sportarten, die hohe punktförmige, durchstanzende Bodenbelastung ausüben (z. B. Kugelstoßen) – zu befürchten ist, sind nicht erlaubt.

(4) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen können.

(5) In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- und Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden. Die Duschen dürfen nicht als Umkleide benutzt werden.

(6) Die Sportfläche darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden, sowie abriebfesten Turn- und Sportschuhen betreten werden. Straßenschuhe sind



verboten. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

(7) Die Geräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Verantwortlichen benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden, oder ggf. in das Belegungsbuch einzutragen.

(8) In der Kirchspielsporthalle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte genutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde in die Kirchspielsporthalle mitgebracht werden.

(9) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Gegenstände sind nach Gebrauch wieder an Ihren Platz zu bringen. Dabei sind Geräte mit eingebauten Transportrollen und ausziehbare Geräte in ihre Grundstellung zu bringen.

(10) Die Wartung und Reparatur der zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Geräten und Anlagen darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Gemeinde Bisingen hierzu benannt werden.

(11) Während des Schul-, Übungs-, Veranstaltungs- und Sportbetriebs dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb des Sportbereichs eingenommen werden. Es besteht ein absolutes Trink- und Essverbot im Untergeschoss der Kirchspielsporthalle.

(12) Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben. Die Gemeinde Bisingen haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Bekleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste, sowie eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Kirchspielsporthalle abgestellte Fahrzeuge. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Monaten, werden die Fundsachen bei der Gemeinde Bisingen abgeliefert. Über die Fundsache wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(13) Wird die Kirchspielsporthalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist die Gemeinde Bisingen zu benachrichtigen.

(14) Innerhalb des Sportbereiches dürfen keine auslaufenden Gegenstände benutzt werden (z.B. Füller, Edding, Filzstifte.). Es gilt ein allgemeines Harzverbot.

§ 6 Einschränkungen der Benutzung

- (1) Die Gemeinde Bisingen kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Sporthalle anordnen, wenn:



- den Bestimmungen dieser Ordnung zuwidergehandelt wird;
- besondere Anordnungen der Gemeinden Bisingen nicht beachtet werden;
- nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde Bisingen die Kirchspielsporthalle nicht zur Benutzung überlassen hätte;
- die Kirchspielsporthalle nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird.

(2) Im Wege der Ausübung des Hausrechts können einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde Bisingen überlässt den Nutzern die Kirchspielsporthalle und deren Einrichtung sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist. Eventuelle Beanstandungen sind umgehend dem Hausmeister zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern, oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde Bisingen, sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde Bisingen, deren gesetzliche Vertreter nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Bisingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten (einschließlich Zu- und Abgänge) sowie des dazugehörigen Inventars und Geräte.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Bisingen sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. (Absatz 7.3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 7.2 verantwortlich ist).

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.



(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Gemeinden Bisingen an den überlassenden Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch Nutzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich hierbei auch auf Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Abwasser und elektrische Installationen) entstehen. Für alle Beschädigungen an den Gebäuden, den Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Nutzer sowohl für sich, als auch für Beauftragte und Besucher die volle Haftung. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.

(6) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er hat bei Vertragsabschluss, auf Verlangen, nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftungsansprüche der Gemeinde für Schäden, die an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden. Auf Verlangen hat der Nutzer der Gemeinde die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(7) Die Gemeinde Bisingen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen, sowie für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen, es sei denn, der Gemeinde Bisingen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 8 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen

(1) Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

(2) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Ausgenommen hiervon ist die Haftung nach § 836 BGB.

(3) Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten, verpflichtet sich der Nutzer, alle entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf seine Kosten und seine Verantwortung rechtzeitig einzuholen (z. B. Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft und Anmeldung bei der GEMA). Der Nutzer ist für die Erfüllung aller einschlägigen bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, versammlungs- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(4) Bei sportlichen Veranstaltungen, sowie bei besonderen Auf- und Einbauten, Dekorationen usw. ist eine Genehmigung durch die Gemeinde erforderlich. Die Gemeinde behält sich hierbei die Anordnung einer Brandwache vor.

(5) Während der sportlichen Veranstaltung dürfen Speisen und Getränke nur auf der Zuschauertribüne und außerhalb des Gebäudes eingenommen werden.



(6) Die Zubereitung von warmen Speisen ist in der Kirchspielsporthalle nicht zulässig. Die Ausgabe von Speisen und Getränken darf nur im dafür vorgesehenen Tribünenbereich erfolgen.

(7) Der genaue Veranstaltungsablauf ist aus organisatorischen Gründen spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister zu besprechen. Ansonsten kann die rechtzeitige Bereitstellung von zusätzlichen Geräten und Einrichtungsgegenständen nicht gewährleistet werden.

(8) Der Nutzer ist verpflichtet, die in den Anlagen zur Nutzungserlaubnis enthaltenen Vorschriften und Hinweise einzuhalten.

§ 9 Benutzungsentgelt, Schuldner

(1) Für die Benutzung der Kirchspielsporthalle wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Benutzung der Hohenzollernhalle und der Kirchspielsporthalle in der Gemeinde Bisingen, in ihrer jeweilig geltenden Fassung erhoben.

(2) Schuldner des Benutzungsentgelts ist der jeweilige Veranstalter laut Benutzungsvertrag. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(3) Über einen Erlass des Benutzungsentgelts oder eine Ermäßigung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Veranstalters der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Sporthalle vom 02.10.1991 und die Änderung der Benutzungsordnung für die Kirchspielsporthalle Bisingen vom 26.10.1993 außer Kraft.

Bisingen, 22.11.2022

Roman Waizenegger

Bürgermeister

